

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Food Hygiene Controll GmbH

Allgemeines

Für alle Rechtsbeziehungen vertraglicher und nicht vertraglicher Art der Food Hygiene Controll GmbH (FHC) gegenüber dem Auftraggeber gelten, soweit nicht durch andere Vereinbarungen eingeschränkt, die nachstehend formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FHC. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese AGB an. Sollten einzelne Bestimmungen diese AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen erhalten. Die AGB sind im Internet veröffentlicht.

Als Bericht gilt im Sinne dieser AGB alle von der FHC erstellten Prüfberichte, Inspektionsberichte, Gutachten in jeder Übermittlungsform inkl. aller zugehörigen Tabellen, Begleitdokumente, etc.

Aufträge

In der Regel werden Aufträge schriftlich erteilt. Sollte die Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist die FHC berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung des im Bericht festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen. Das Übermitteln von Proben gilt als Prüf- bzw. Inspektionsauftrag, wenn aus der Art der Probe bzw. deren Bezeichnung ein Auftrag erkennbar ist. Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot inkl. etwaiger Auftragsbestätigungen. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Die FHC ist berechtigt, Teile der Prüfungen im Unterauftrag zu vergeben. Der Auftraggeber ist vor der Annahme des Auftrages auf diesen Umstand hinzuweisen. Beauftragte Inspektionen sind ausschließlich durch die FHC durchzuführen und dürfen nicht in Unterauftrag vergeben werden.

Probenanlieferung und –aufbewahrung

Die Anlieferung der Proben erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von der FHC erstellter Anweisungen, sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, verpackt sein und versendet werden.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und der FHC diese Hinweise schriftlich mitzuteilen. Die Annahme von Probenmaterialien zu Prüfungszwecken stellt kein Eigentumsübergang dar. Die Übernahme der Proben durch die FHC erfolgt erst nach Erteilung eines Auftrages. Die FHC ist berechtigt, die Übernahme von Proben ohne Auftrag abzulehnen.

Nach Evaluierung der Untersuchungsergebnisse werden die Proben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entsorgt. Etwaige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sollte der Auftraggeber eine längere Lagerung wünschen, bitten wir um schriftliche Anweisung. Eine Rücksendung der Proben kann jederzeit auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers erfolgen.

Prüfungs- und Inspektionsdurchführung, Qualitätssicherung

Die FHC erbringt ihre Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltendem Stand der Technik und unter Zugrundelegung branchenüblicher Sorgfalt. Nach Möglichkeit werden gesetzliche, genormte oder andere allgemein anerkannte Prüf- und Inspektionsverfahren angewendet. Der Wunsch nach speziellen Verfahren muss der FHC bereits bei Angebotsanfrage mitgeteilt werden. Die FHC hat das Recht, die Durchführung von Prüfungen und Inspektionen abzulehnen, die ein objektives Ergebnis gefährden könnten oder von geringer Aussagekraft sind.

Der Kunde hat das Recht, sofern keine anderen gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, bei den von ihm beauftragten Prüfungen und Inspektionen anwesend zu sein. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten (organisatorischer Aufwand, Geheimhaltung) sind von ihm zu tragen.

Die FHC ist von der Akkreditierung Austria als Konformitätsbewertungsstelle nach EN ISO 17025 und als Inspektionsstelle nach EN ISO 17020 akkreditiert. Der Akkreditierungsumfang kann jederzeit eingesehen, bzw. vom Internet heruntergeladen werden.

Leistungsfristen / -termine

Die evtl. vertraglich vereinbarten Leistungsfristen beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Mitteilungen des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Bei Überschreitung von Terminen aus höherer Gewalt (z.B. Geräteausfall) können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt, wenn uns Lieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die Preise für routinemäßige Leistungen (Prüfungen, Inspektionen) sind in der entsprechenden Preisliste festgehalten. Auf einmal gewährte Rabatte besteht kein Rechtsanspruch. Die Preisliste kann ohne vorherige Ankündigung angepasst werden, wobei die bei der Auftragserteilung gültigen Preise als vereinbart gelten. Nicht in der Liste enthaltene Preise werden gesondert vereinbart und berechnet. Auf Wunsch erhält der Kunde ein entsprechendes verbindliches Angebot.

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der zu entrichtenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto Kassa. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die FHC berechtigt, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Zusätzlich können noch Kosten für Mahnungen und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen geltend gemacht werden. Die FHC ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Lieferung weiterer beauftragter Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zurückzustellen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen auch bei Mängelrügen nicht berechtigt, sofern es sich nicht um vom Auftragnehmer schriftlich anerkannte oder zur Behebung in Arbeit befindliche Mängel handelt.

Die Berichte werden üblicherweise im Format „pdf“ digital signiert per e-mail an den Auftraggeber bzw. an eine von diesem bekannt gegebene weitere e-mail-Adresse (bzw. Datenbank) oder per Post an den Auftraggeber übermittelt. Der Auftraggeber hat der FHC bei Auftragserteilung eine Liefer- und Rechnungsadresse bzw. e-mail-Adresse bekannt zu geben. Die FHC kann die Lieferart frei wählen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat der FHC bei Auftragserteilung EINE Rechnungsadresse bekannt zu geben.

Die Rechnungslegung kann auch elektronisch erfolgen. Im Fall schriftlicher Rechnungen wird mit dieser auch ein ausgedrucktes Berichtsexemplar mit übermittelt. Jeder Auftrag beinhaltet grundsätzlich ein Berichtsexemplar. Weitere Berichtsexemplare bzw. Lieferadressen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Berichte gehen erst mit vollständiger Begleichung der Rechnung in das Eigentum des Auftraggebers über.

Die unbegründete Nicht-Abnahme eines Berichtes berechtigt nicht zum Einhalten des geforderten Rechnungsbetrages.

Im Falle einer Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist die FHC berechtigt, eine Verwendung der Berichte zu untersagen, eine sofortige Rücksendung der Originale zu verlangen und auch Empfänger der Berichte darüber zu informieren.

Eine nur auszugsweise Weitergabe der Berichte an Dritte durch den Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Zustimmung der FHC zur Vermeidung möglicherweise verfälschter Aussagen nicht gestattet. Seitens der FHC werden Ergebnisse ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben.

Haftung und Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf die Beseitigung von Mängeln bzw. Nachtrag des Fehlenden und müssen unverzüglich nach Übergabe schriftlich gegenüber der FHC geltend gemacht werden, widrigenfalls die Gewährleistungsansprüche erloschen sind.

Die FHC haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht für Schäden, soweit die Schäden nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der FHC, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das schadensverursachende Verhalten nicht die die FHC aus dem abgeschlossenen Vertrag treffenden Hauptpflichten betrifft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden, mit denen der Auftraggeber nicht rechnen konnte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die FHC von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aufgrund der Verwendung von Berichten freizustellen. Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

Sämtliche Ansprüche gegenüber der FHC verjähren (sofern gesetzlich einschränkbar) 6 Monate nach Erbringen der Leistung, ausgenommen sind Fälle, in denen die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

Die Leistung der FHC gilt als abgenommen, wenn nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber schriftlich reklamiert wird.

Beschwerden

Beschwerden und Rückfragen über Prüfungen bzw. Prüfungsergebnisse können mündlich oder schriftlich an die FHC gerichtet werden. Die FHC prüft die Berechtigung der Beschwerde durch Nachvollziehung des Prüffaktes. Der Kunde erhält je nach Wunsch eine telefonische oder schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Beschwerdebehandlung. Im Falle der Strittigkeit von Prüfergebnissen bietet die FHC - soweit möglich – die Wiederholung der Prüfung bei einer weiteren akkreditierten Prüfanstalt an. Im Falle der Bestätigung der von der FHC ermittelten Ergebnisse sind die Kosten für die Wiederholungsprüfung und der zusätzliche Aufwand vom Auftraggeber zu tragen.

Vertraulichkeit, Schutz der Berichte, Datenverarbeitung

Die FHC behält an den erbrachten Leistungen, welche urheberrechtliche geschützt sind, sämtliche Verwertungsrechte im Sinne der §§ 14 ff Urheberrechtsgesetz. Der Auftraggeber darf die im Rahmen seines Auftrages erstellten Berichte nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Jede anderweitige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Berichten oder Auszügen aus Berichten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die FHC. Die FHC stellt dem Auftraggeber alle Ergebnisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten werden, zur Verfügung. Alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen sowie die aus den Untersuchungen gewonnenen Informationen werden – sofern nicht gesetzlich anders geregelt – vertraulich behandelt.

Die FHC ist berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten. Die FHC gibt keine gespeicherten Daten ohne Zustimmung des Auftraggebers weiter.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 6491 Schönwies, Österreich. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der FHC. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.